

// Im Blickpunkt

Mit dem Urteil Lidl-Belgium überträgt der EuGH die Grundsätze aus dem Urteil Marks & Spencer zur Geltendmachung von Verlusten einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft auf die Geltendmachung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten. *Dörfler/Ribbrock*, die sich hierzu bereits in BB 2008, 649 kritisch geäußert haben, stellen in ihrem Kommentar die Rechtsfolgen der Entscheidung dar. Welche Konsequenzen sich aus der jüngsten EuGH-Rechtsprechung – unter Einschluss der Entscheidung Lidl-Belgium – für die Konzernbesteuerung ergeben, stellt *Mayr* in seinem Beitrag dar. *Ortmann-Babel/Gageur* besprechen das BMF-Schreiben vom 29.4.2008 zur Pauschalierung der ESt bei Sachzuwendungen des Arbeitgebers und weisen auf offene Fragen hin.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Veräußerung von SBV II – Gewinn gehört zum Gewerbeertrag**

Mit Urteil vom 3.4.2008 – IV R 54/04 – hat der BFH entschieden, dass der Gewinn aus der Veräußerung von SBV II zum Gewerbeertrag der Personengesellschaft gehört. Klägerin war eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten Geschäftsanteile an einer GmbH erwarben. Die Klägerin schloss mit der GmbH einen Managementvertrag ab. Nach Beendigung des Vertrages verkauften die Kommanditisten ihre Anteile. Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen um aufzuklären, ob hinsichtlich der Frage des Vorliegens von SBV II tatsächlich eine wirksame tatsächliche Verständigung zustande gekommen ist und ob der einvernehmlich festgelegte Sachverhalt die rechtliche Würdigung zulässt, dass es sich bei den Beteiligungen um SBV II handelt. Im Rahmen der Zulässigkeit hat der BFH zur Prozessführungsbefugnis der beklagten Behörde bei einem Zuständigkeitswechsel aufgrund eines Organisationsaktes der Verwaltung Stellung genommen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1311-1

BFH: Einbringung von Miteigentumsanteilen an Grundstücken in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft

Mit Urteil vom 2.4.2008 – IX R 18/06 – hat der BFH entschieden, dass, bringen Miteigentümer mehrerer Grundstücke ihre Miteigentumsanteile in eine Personengesellschaft mit Vermietungseinkünften ein, keine Anschaffungsvorgänge gegeben sind, soweit die den Gesellschaftern nach der Übertragung ihrer Miteigentumsanteile nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO zuzurechnenden Anteile an den Grundstücken ihre bisherigen Miteigentumsanteile nicht übersteigen. Anschaffungsvorgänge liegen nur insoweit vor, als sich die Anteile der Gesellschafter an den jeweiligen Grundstücken gegenüber den bisherigen Beteiligungsquoten erhöht haben (Fortentwicklung des BFH-

Urteils vom 6.10.2004 IX R 68/01, BFHE 207, 24, BStBl. II 2005, 324). Soweit danach Anschaffungsvorgänge gegeben sind, sind den Gesellschaftern Anschaffungskosten entstanden, die die AfA-Bemessungsgrundlage für die fraglichen Gebäudeanteile erhöhen, wenn die Gesellschafter AfA befugt sind. Die AfA-Berechtigung der Gesellschafter bleibt vom FG zu prüfen, da die Gesellschaftsanteile teilweise mit Nießbrauchsrechten belastet waren.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1311-2

BFH: Importeur muss Echtheit von Einfuhrlicenzen beweisen

Mit Urteil vom 22.4.08 – VII R 29/06 – hat der BFH entschieden, dass der Importeur die Echtheit der vorgelegten Einfuhrlicenzen beweisen muss, wenn insoweit ernstliche Zweifel bestehen. Das Hauptzollamt forderte Zoll nach dem regulären Zollsatz nach, nachdem sich spanische Einfuhrlicenzen, die der Importeur für Bananen aus Ecuador gekauft und bei der Einfuhr vorgelegt hatte, als gefälscht herausstellten. Selbst wenn ein korrupter Mitarbeiter des spanischen Wirtschaftsministeriums von den dort ausgestellten echten Lizenzen Duplikate gefertigt und diese verkauft habe, müsse sich das Ministerium diese unrechtmäßig gefertigten Duplikate nicht als von ihm erteilte Lizenzen zurechnen lassen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1311-3

BFH: Aufrechnungsverbot im massearmen Insolvenzverfahren

Mit Urteil vom 4.3.2008 – VII R 10/06 – hat der BFH entschieden, dass im massearmen Insolvenzverfahren Neuforderungen, die erst nach Feststellung der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind, nicht zur Aufrechnung gestellt werden können. Auch eine Aufrechnung gegen einen Vorsteuervergütungsanspruch, der sich aus anteiliger Verwaltervergütung für den Zeitraum bis zur Feststellung der Masseunzulänglichkeit ergibt, ist

nicht zulässig, wenn eine entsprechende Teilvergütung vom Insolvenzgericht nicht festgesetzt worden ist (Fortführung des Urteils vom 1.8.2000 VII R 31/99, BFHE 193, 1, BStBl. II 2002, 323). Das FA hatte Steuerverbindlichkeiten (Umsatzsteuer aus der Verwertung einzelner Gegenstände der Insolvenzmasse, Lohnsteuer) mit einem Vorsteuervergütungsanspruch der Insolvenzmasse aus der Vorsteuer der vom Insolvenzverwalter (Kläger) in Rechnung gestellten Verwaltervergütung verrechnet. Das FG gab der Klage statt, der BFH bestätigte das Urteil: Der Vorsteuervergütungsanspruch wird vom Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO in vollem Umfang erfasst.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1311-4

Verwaltungsanweisungen**BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung von Ausgleichsansprüchen nach Beendigung eines Leasingvertrages**

BMF, 22.5.2008 – IV B 8 – S 7100/07/10007
Das Schreiben nimmt Stellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Schadensersatzansprüchen innerhalb von Leasingvertragsverhältnissen und ersetzt insofern das bisherige BMF-Schreiben vom 20.2.2006 – IV A 5 – S 7100/23/06. Die im BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätze finden keine Anwendung auf Fälle des Finanzierungsleasings, bei denen gem. Abschnitt 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UStR 2008 eine Lieferung an den Leasingnehmer vorliegt.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1311-5

BMF: Vorsteuerabzug, Verzicht auf die Steuerbefreiung und gesonderte und einheitliche Feststellung der auf die Gemeinschaftler entfallenden Vorsteuern bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung

BMF, 9.5.2008 – IV A 5 – S 7300/07/0017
Das BMF-Schreiben nimmt zur Umsetzung der BFH-Urteile V R 31/98, V R 49/99 und V R 79/99 Stellung.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1311-6